

MODUL 01 / VERFAHRENSGANG UND GRUNDSÄTZE

Vom Verdacht zum Urteil

Die StPO regelt, wie der Staat einen Tatvorwurf aufklärt und darüber entscheidet.

Materielles Recht und Verfahren trennen

Das StGB beantwortet, ob eine Tat strafbar ist. Die StPO bestimmt den Weg zu einer rechtmäßigen Entscheidung. Ein materiell überzeugender Tatvorwurf erlaubt nicht jede Ermittlungsmaßnahme. Ebenso bedeutet ein Verfahrensfehler nicht automatisch, dass die angeklagte Person freizusprechen ist. In der Zusatzfrage brauchst du eine eigene Prüfung der konkret angesprochenen Verfahrenshandlung.

Drei Stadien des Erkenntnisverfahrens

Im **Ermittlungsverfahren** klärt die Staatsanwaltschaft mit der Polizei den Sachverhalt auf. § 160 Abs. 2 StPO verpflichtet sie, auch entlastende Umstände zu ermitteln. Besteht hinreichender Tatverdacht und liegen die übrigen Voraussetzungen vor, erhebt sie nach § 170 Abs. 1 StPO öffentliche Klage. Andernfalls stellt sie das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein; besondere Einstellungsvorschriften bleiben möglich.

Mit der Anklage beginnt das **Zwischenverfahren**. Das Gericht prüft, ob das Hauptverfahren eröffnet wird, § 199 StPO. Maßstab ist nach § 203 StPO der hinreichende Tatverdacht. Das Gericht übernimmt die Einschätzung der Staatsanwaltschaft nicht ungeprüft. Mit der Eröffnung beginnt das **Hauptverfahren**. Die Hauptverhandlung dient insbesondere der Beweisaufnahme und mündet regelmäßig in ein Urteil; auch andere Abschlüsse sind möglich.

Die richtige Bezeichnung der Person

Beschuldigter ist derjenige, gegen den sich ein Strafverfahren als mutmaßlichen Täter richtet. Nach § 157 StPO heißt er nach Erhebung der öffentlichen Klage **Angeschuldigter**, nach Eröffnung des Hauptverfahrens **Angeklagter**. Die Beschuldigtenstellung setzt einen entsprechenden Verfolgungswillen der Behörde voraus; dieser kann sich aus ihrem Verhalten ergeben. Die Bezeichnung im Protokoll entscheidet nicht allein.

Gesetz aufschlagen: § 152 Abs. 2 StPO, § 160 StPO, § 170 StPO, § 199 StPO, § 203 StPO und § 157 StPO. Ordne jede Norm einem Stadium zu. Merke: Die Anklage eröffnet das Hauptverfahren noch nicht.

MODUL 01 / VERFAHRENSGANG UND GRUNDSÄTZE

Verdachtsgrade und Zuständigkeit

Verfahrensschwellen haben unterschiedliche Funktionen.

Drei Verdachtsgrade

Anfangsverdacht liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte nach kriminalistischer Erfahrung eine verfolgbare Straftat möglich erscheinen lassen, § 152 Abs. 2 StPO. Eine bloße Vermutung genügt nicht. Ermittlungen sollen gerade klären, ob mehr dahintersteht. **Hinreichender Tatverdacht** bedeutet, dass bei vorläufiger Bewertung eine Verurteilung in einer Hauptverhandlung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. Verwertbarkeit, Beweisbarkeit und rechtliche Hindernisse gehören in diese Prognose.

Dringender Tatverdacht verlangt eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer verfolgbaren Straftat ist. Er ist insbesondere Voraussetzung der Untersuchungshaft, § 112 Abs. 1 StPO. Die Bewertung erfolgt nach dem jeweiligen Ermittlungsstand. Die Verdachtsgrade sind keine starren Prozentwerte und keine pauschale Erlaubnis für sämtliche Zwangsmaßnahmen: Jede Befugnis hat eigene Voraussetzungen.

Wer entscheidet erstinstanzlich?

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich insbesondere nach dem GVG. Im Regelfall ist das Amtsgericht zuständig, solange keine Sonderzuständigkeit oder ein anderer Ausschluss nach § 24 GVG vorliegt. Es darf grundsätzlich höchstens vier Jahre Freiheitsstrafe verhängen. Der **Strafrichter** entscheidet nach § 25 GVG bei Vergehen unter den dortigen Voraussetzungen, insbesondere wenn nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind. Im übrigen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts entscheidet grundsätzlich das **Schöffengericht**, § 28 GVG.

Das Landgericht ist nach § 74 GVG insbesondere für Verfahren mit einer höheren Straferwartung sowie für die dort besonders zugewiesenen Taten zuständig. Das Schwurgericht ist eine Strafkammer des Landgerichts, kein eigenständiges Gericht. Staatsschutzsonderzuständigkeiten der Oberlandesgerichte, § 120 GVG, bleiben bestehen. Nicht allein die abstrakte Höchststrafe des Delikts entscheidet. Örtliche Zuständigkeit, etwa Tatort oder Wohnsitz, ist eine weitere Frage, §§ 7 ff. StPO.

Grundsätze, die du erklären können musst

Legalitätsprinzip: Verfolgung bei zureichenden Anhaltspunkten, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, § 152 Abs. 2 StPO. **Akkusationsprinzip:** Gerichtliche Untersuchung setzt öffentliche Klage voraus, § 151 StPO. **Amtsermittlung:** Das Gericht klärt entscheidungserhebliche Tatsachen selbst auf, § 244 Abs. 2 StPO. **Freie Beweiswürdigung:** Es entscheidet aufgrund des Inbegriffs der Hauptverhandlung, § 261 StPO. **In dubio pro reo** greift bei verbleibenden tatsächlichen Zweifeln nach der Beweiswürdigung; der Satz verbietet keine Ermittlungen bei offenem Tatverdacht und ersetzt keine Gesetzesauslegung.

MODUL 01 / VERFAHRENSGANG UND GRUNDSÄTZE

Fall 01: Die voreilige Anklage

Sachverhalt und Aufgabe

In einem Büro verschwinden am Dienstagabend drei dienstliche Tablets. Am nächsten Morgen zeigt die Geschäftsführerin den Verlust an. Sie berichtet, Mitarbeiter N habe am Dienstag als Letzter im Büro gearbeitet. Außerdem habe N vor einer Woche gesagt, er brauche dringend Geld. Weitere konkrete Hinweise auf eine Wegnahme durch ihn gibt es zunächst nicht. Die Polizei leitet ein Ermittlungsverfahren gegen N ein und bittet um vorhandene Zugangsdaten und Zeugenangaben.

N legt über seine Verteidigerin eine Buchungsbestätigung und einen namentlichen, elektronisch kontrollierten Eintrittsnachweis für eine Sportveranstaltung vor. Die Veranstaltung liegt 180 Kilometer entfernt; der dokumentierte Einlass fand vor dem eng eingegrenzten Tatzeitraum statt. Ein bestimmter Veranstaltungsmitarbeiter kann N anhand einer zusätzlich vorhandenen Aufnahme erkennen. Die Verteidigerin beantragt, diesen Mitarbeiter zu befragen und die Aufnahme auszuwerten. Die Ermittler gehen den Hinweisen nicht nach, weil dies zusätzliche Arbeit verursachen würde.

Die Staatsanwältin erklärt, es reiche für eine Anklage, dass N die Tat möglicherweise begangen habe. Der vorhandene Verdacht müsse später im Prozess widerlegt werden. Sie reicht eine Anklageschrift beim zuständigen Amtsgericht ein. Der zuständige Richter meint, die Anklage eröffne das Hauptverfahren automatisch; er brauche nur einen Termin anzusetzen. N bestreitet die Tat weiterhin. Weitere Belastungsbeweise kommen bis zur gerichtlichen Prüfung nicht hinzu. Von Sonderformen der Einstellung ist für diesen Fall abzusehen. Die materiell-rechtliche Strafbarkeit wegen Diebstahls soll nicht geprüft werden.

Aufgabe

Durfte ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden? Mussten die Entlastungsansätze überprüft werden? Genügt die Begründung der Staatsanwältin für eine Anklage, und eröffnet die Anklage das Hauptverfahren? Begründe anhand der jeweiligen Verfahrensschwelle.

MODUL 01 / VERFAHRENSGANG UND GRUNDSÄTZE

Lösung 01: Jede Schwelle gesondert

Gutachten und Klausurhinweise

I. Einleitung der Ermittlungen

Die Einleitung ist rechtmäßig, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat bestehen, § 152 Abs. 2 StPO. Die objektiv fehlenden Geräte und Ns zeitliche Nähe zum Bürogeschehen bilden einen tatsächlichen Anknüpfungspunkt. Seine Geldsorgen sind allein kein belastbarer Tatnachweis, dürfen aber im Zusammenhang mit weiteren Umständen berücksichtigt werden. Insgesamt durfte die Behörde untersuchen, ob N mit dem Verschwinden in Verbindung steht. Eine hohe Tatwahrscheinlichkeit war für die bloße Einleitung noch nicht nötig. Auch ein später überzeugendes Alibi macht den ursprünglichen Anfangsverdacht nicht rückwirkend rechtswidrig.

II. Pflicht zur Entlastungsermittlung

Nach § 160 Abs. 2 StPO muss die Staatsanwaltschaft auch entlastende Umstände ermitteln. § 163a Abs. 2 StPO verlangt die Aufnahme vom Beschuldigten beantragter Entlastungsbeweise, soweit sie von Bedeutung sind. Hier sind ein bestimmter Zeuge und eine konkrete Aufnahme benannt. Sie können Ns Aufenthalt weit entfernt vom Tatort während des entscheidenden Zeitraums belegen. Es handelt sich nicht um eine bloße Behauptung ins Blaue hinein. Der Aufwand rechtfertigt es nicht, diese entscheidungserheblichen Ansätze schlicht zu übergehen. Die Aufklärung muss nachgeholt werden. Die Staatsanwaltschaft ist keine einseitige Belastungssammlerin.

MODUL 01 / VERFAHRENSGANG UND GRUNDSÄTZE

Lösung 01: Jede Schwelle gesondert (Fortsetzung)

Gutachten und Klausurhinweise

III. Anklageentscheidung

Eine Anklage nach § 170 Abs. 1 StPO setzt hinreichenden Tatverdacht voraus. Eine Verurteilung muss nach vorläufiger Bewertung wahrscheinlicher sein als ein Freispruch. Die bloße Möglichkeit einer Tatbegehung genügt dafür nicht. Die Staatsanwältin verwendet also den falschen Maßstab und verlagert die Beweislast unzulässig auf N. Die verbleibenden Belastungstatsachen sind schwach; zugleich besteht ein konkreter, bislang nicht geprüfter Entlastungsansatz. Auf dieser Grundlage trägt ihre Begründung eine Anklage nicht. Erforderlich ist zunächst die gebotene Sachaufklärung. Ergibt sich anschließend kein hinreichender Tatverdacht, ist nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Ein sicherer tatsächlicher Unschuldsnachweis durch N ist dafür nicht erforderlich.

IV. Gerichtliche Eröffnungsentscheidung

Die Anklageschrift enthält den Antrag auf Eröffnung, § 199 Abs. 2 StPO. Sie ersetzt den gerichtlichen Beschluss nicht. Das Gericht muss den hinreichenden Tatverdacht nach § 203 StPO eigenständig prüfen und kann im Zwischenverfahren einzelne Beweiserhebungen anordnen, § 202 StPO. Erst ein Eröffnungsbeschluss führt zum Hauptverfahren. Der Richter darf den Termin nicht auf die Annahme einer automatischen Eröffnung stützen.

Ergebnis: Anfangsermittlungen waren zulässig. Die unterlassene Prüfung erheblicher Entlastungsbeweise und der bloße Möglichkeitsmaßstab für die Anklage sind fehlerhaft. Ermittlungsbeginn, Anklage und Eröffnung bleiben getrennte Entscheidungen.

MODUL 01 / VERFAHRENSGANG UND GRUNDSÄTZE

Wiederholen und übertragen

Drei Fragen zum ersten Modul

Wann besteht Anfangsverdacht, und reicht er für Untersuchungshaft?

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte müssen eine verfolgbare Straftat möglich erscheinen lassen, § 152 Abs. 2 StPO. Für Untersuchungshaft genügen sie nicht: § 112 StPO verlangt insbesondere dringenden Tatverdacht, einen Haftgrund und Verhältnismäßigkeit.

Warum darf die Staatsanwaltschaft ein konkret benanntes Alibi nicht einfach dem späteren Gericht überlassen?

Sie muss nach § 160 Abs. 2 StPO auch entlastend ermitteln. Bedeutende, vom Beschuldigten beantragte Entlastungsbeweise sind nach § 163a Abs. 2 StPO aufzunehmen. Die Anklageprognose muss sich auf eine hinreichend aufgeklärte Tatsachengrundlage stützen.

Was bedeutet in dubio pro reo im Ermittlungsverfahren?

Der Zweifelssatz verlangt nicht, Ermittlungen schon bei offenen Fragen einzustellen. Er ist eine Entscheidungsregel für verbleibende tatsächliche Zweifel nach abgeschlossener Beweiswürdigung. Für Ermittlungen, Anklage und Haft gelten die jeweiligen gesetzlichen Verdachtsschwellen.

Dein Klausuraufbau

Bestimme zunächst das Stadium. Nenne dann die gesetzliche Schwelle und den passenden Verdachtsgrad. Würdige belastende und entlastende Tatsachen. Formuliere eine Rechtsfolge für genau diese Verfahrensfrage. Ein Satz wie „N ist vermutlich schuldig“ ersetzt keinen der Schritte.

Definitionen lernen

Lerne Anfangsverdacht, hinreichenden Tatverdacht und dringenden Tatverdacht aktiv. Schlage daneben § 157 StPO auf und ordne die drei Personenbezeichnungen dem Verfahrensgang zu. Markierungen oder Randnotizen im Prüfungsgesetz sind nur nach den geltenden Hilfsmittelregeln zulässig; ansonsten nutze deine eigenen Notizen.

Transfer: Dass die Staatsanwaltschaft auch entlastend ermitteln muss, unterscheidet ihre Stellung von einer ausschließlich interessengeleiteten Prozesspartei. Das Gericht bleibt unabhängig und entscheidet über die Eröffnung selbst.